

## **Auszug aus der Bekanntmachung Bebauungsplan „Schelmenäcker II“ im Verfahren nach § 2 BauGB**

Veröffentlichung im Internet-gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Keltern hat am 17.10.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Schelmenäcker II“ im Verfahren nach § 2 BauGB aufzustellen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern beschlossen, den Entwurf des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schelmenäcker II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 BauGB im Internet

**vom einschließlich 06.11.2023 bis einschließlich 06.12.2023**

zu veröffentlichen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Keltern unter <https://www.keltern.de> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abruf- und einsehbar.

Bestandteil sind die folgenden vom Gemeinderat gebilligten Unterlagen:

1. Planerischer Entwurf des Bebauungsplanes „Schelmenäcker II“ vom 26.09.2023
2. Schriftlicher Entwurf mit Begründung  
des Bebauungsplanes „Schelmenäcker II“ vom 26.09.2023
3. Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatspotentialanalyse vom Mai 2019
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen vom Mai 2020
5. Tierökologisches Gutachten vom Dezember 2019

Zusätzlich sind die Unterlagen im Rathaus Ellmendingen in Keltern, Weinbergstraße 9, Zimmer 2.12 während der üblichen Öffnungszeiten einzusehen.

### **Stellungnahme:**

Stellungnahmen hierzu können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist beim Bürgermeisteramt Keltern abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch, per E-Mail an [bauamt@keltern.de](mailto:bauamt@keltern.de), übermittelt werden. Bei Bedarf können Sie auch schriftlich per Post an Gemeinde Keltern, Bauamt, Weinbergstraße 9, 75210 Keltern.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Schelmenäcker II3“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Keltern, den 02.11.2023

Steffen Bochinger  
Bürgermeister